

# Fürsorgenutzung in Hamburger Vormundschaftsfällen des 19. Jahrhunderts

Die Geschichtsschreibung zur Jugendfürsorge der letzten 25 Jahre hat sich vorwiegend mit den institutionellen Logiken und mit dem Diskurs der verschiedenen Interessengruppen befasst, die sich im Praxisfeld engagierten (Peukert 1986, Kuhlmann 1989, Harvey 1993, Gräser 1996, Köster 1997). Als Akteure der Jugendfürsorge traten demgemäß die Fachverbände, die Vertreter der Fürsorgebürokratie sowie die Praktiker in den Vordergrund der Betrachtung. Gebrochen durch die ökonomischen Rahmenbedingungen bestimmte das sich zwischen ihnen entwickelnde Kräftespiel die Fortentwicklung, das Beharren und auch den Niedergang des Praxisfeldes zwischen ausgehendem Kaiserreich und Nationalsozialismus.

Der Umgang der „Betroffenen“ mit den staatlichen Interventionen blieb demgegenüber seltsam unbestimmt und die Beschreibung ihrer Sichtweisen eher allgemein. Wenn in der historischen Forschung zur modernen Jugendfürsorge überhaupt einmal von Handlungsstrategien der Betroffenen die Rede ist, so nur von defensiven bzw. reaktiven und auch von diesen wiederum nur dann, wenn sie - wie im Falle der Heimrevolten - die Schwelle zur kollektiven Aktion bereits überschritten hatten. Die Hinweise auf offensivere Aneignungsformen, wie etwa das gezielte Herbeiführen der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung durch unangepasstes Verhalten (Harvey 1993, S. 255) oder die Nutzung der Anstalten als „Obdachlosenasytle“ (Gräser 1996, S. 179 f.), bleiben verstreut und gewinnen keinen systematischen Stellenwert. Ebenso unbeachtet bleibt das Verhalten der Eltern gegenüber den Institutionen der Jugendfürsorge: Beiläufig wird zwar konstatiert, dass viele Eltern auch der Anordnung der Fürsorgeerziehung widersprachen (Peukert 1986, S. 209); warum sie es taten, mit welchem Erfolg und ob es auch den anderen Fall, also die ausdrückliche Befürwortung der Fürsorgeerziehung seitens der Eltern gab, diese Fragen werden ausgeklammert.

Inzwischen ist das Forschungsdefizit benannt und auch durch einige Beiträge bereits ausgefüllt worden. So hat z.B. Ramsauer mit ihrer Dissertation über die „Kindeswegnahme“ in Zürich zwischen 1900 und 1945 (Ramsauer 2000) nicht nur einen eindrucksvollen Beitrag zur schweizerischen Jugendfürsorgegeschichte geliefert, der Aspekte der Professionalisierung, der Bürokratisierung, der Verwissenschaftlichung und der Verrechtlichung beleuchtet und miteinander in Beziehung setzt. Mit Hilfe einer qualitativen Auswertung von Vormundschaftsakten gelingt es ihr auch, die Sichtweisen der betroffenen Eltern, ihre Einstellung zu den Einrichtungen der Jugendfürsorge und nicht zuletzt ihre Strategien im Umgang mit diesen Einrichtungen herauszuarbeiten. Außerdem hat Uhlendorff in einem eher konzeptionell angelegten Beitrag am Beispiel eines Hamburger Volksheimes aufgezeigt, dass auch im Bereich der Jugendpflege die

Jugendlichen nicht einfach als passive Adressaten fürsorgerisch-kontrollierender Bemühungen betrachtet werden können. Sie gestalteten vielmehr durch ihr Handeln die Entwicklung des Arbeitsfeldes aktiv mit. Er schlägt deshalb vor, die Einrichtungen der Jugendhilfe als „lernende Institutionen“ zu begreifen (Uhlen-dorff 2001).

Ich möchte im Folgenden die Fruchtbarkeit eines am Aneignungsverhalten der Fürsorgeadressaten orientierten Forschungsansatzes am Beispiel des Sorgerechtsentzuges in Hamburg am Ausgang des 19. Jahrhunderts illustrieren. Die Wahl des Gegenstandes erfolgt dabei unter einem inhaltlichen ebenso wie unter einem forschungspraktischen Gesichtspunkt: Zum einen sind die drei zentralen Institutionen moderner Jugendfürsorge im Kaiserreich, die Zwangserziehung, die Schutzaufsicht und die Amtsvormundschaft, in ihrer Entstehung untrennbar mit der vormundschaftsgerichtlichen Praxis verbunden. Zum anderen erweist sich der Sorgerechtsentzug als besonders geeignetes Demonstrationsobjekt, weil ihm ein relativ formalisiertes Verfahren zugrunde liegt, das den Eltern der als „verwahrlost“ etikettierten Jugendlichen diverse Möglichkeiten zur Stellungnahme einräumte.

Ich werde in drei Schritten vorgehen: Zunächst werde ich das Konzept der „Justiznutzung“ vorstellen, das von Martin Dinges in kritischer Auseinandersetzung mit dem Sozialdisziplinierungskonzept Gerhard Oestreichs entwickelt wurde. Sodann werde ich auf die Gesetzeskodifikationen zum Sorgerechtsentzug eingehen, die im Stadtstaat Hamburg während der letzten zwei Dekaden des 19. Jahrhunderts in Kraft waren. Abschließend soll an einigen, die elterliche Gewalt einschränkenden Vormundschaftsfällen, der heuristische Ertrag des Nutzungskonzepts demonstriert werden.

## **Von der Disziplinierung zu den Nutzungsstrategien**

Das Konzept der „Justiznutzung“ geht auf eine kritische Beschäftigung mit dem Sozialdisziplinierungskonzept Oestreichs (vgl. Schulze 1987) zurück, das die sozialhistorische Forschung lange Zeit dominiert hatte. Gestützt auf eine Untersuchung zu Armut und Armenpolitik in Bordeaux während des 16. und 17. Jahrhunderts (Dinges 1988) hatte Dinges in einem Aufsatz von 1991 eine theoretische Abrechnung mit dem Konzept vorgenommen und dessen heuristischen Nutzen für die historische Sozialforschung in Abrede gestellt (Dinges 1991). Neben der fragwürdigen teleologischen Ausrichtung richtet sich die Kritik dabei vor allem auf den verfassungshistorischen Charakter des Konzepts, der zu einer etatistisch-obrigkeitlichen Perspektive in der Geschichtsbetrachtung verleite und die – auf der normativen Ebene formulierten – „politischen Programme“ nicht sorgfältig genug von ihrer realen Umsetzung zu trennen vermag. Als geschichtlicher Akteur gerate fast ausschließlich die Obrigkeit ins Visier. Die Beschrei-

bung ihrer Disziplinierungsbemühungen folge einem einfachen Zielerreichungsmodell: Zunächst erlässt die Obrigkeit eine Verordnung, die sie sodann mit Hilfe eines entsprechenden Verwaltungs- und Strafverfolgungsapparat gegen die Untertanen durchsetzt. Diese reagieren schließlich mit angepasstem Verhalten.

Eine am Enkulturationsparadigma orientierte alternative Forschungsperspektive hat Dinges mehrfach erprobt und jüngst in Bezug auf die historische Kriminalitätsforschung mit dem Konzept der „Justiznutzung“ operationalisiert (Dinges 2000). Als Justiznutzung bezeichnet Dinges sowohl die Inanspruchnahme von Gerichten durch die Zeitgenossen, als auch die Form dieser Inanspruchnahme. Gerichte gelten dabei als institutionelles obrigkeitliches Angebot, dessen Inhalt entscheidend dadurch mitbestimmt wird, ob und wie seine Adressaten es annehmen, d.h. die Nutzung gewinnt strukturbildende Qualität. Eingebettet bleibt die Justiznutzung in ein Kontinuum alltagsweltlicher Konfliktlösungsstrategien. Gerichte werden regelmäßig als ein zusätzliches Mittel der Sozialkontrolle eingeschaltet, um etwa im Verlaufe einer unterhalb der Justiz ablaufenden Auseinandersetzung den eigenen Standpunkt nachdrücklich zu verdeutlichen. Die formelle Sanktion ist bei der Inanspruchnahme nicht notwendig intendiert, und die Rückkehr auf die informelle Ebene wird regelmäßig bewusst offengehalten. Die Justiznutzung folgte somit nur zum Teil der Systemlogik. Sie ist zu einem Gutteil durch die Struktur sozialer Konflikte bestimmt. Das Gericht ist einer der Schauplätze, auf dem der ständige gesellschaftliche Streit um Normen ausgetragen wird. Die Akteure, die als Richter, Angeklagte, Kläger, Zeugen, Anwälte usw. an diesem Streit beteiligt sind, haben ganz unterschiedliche Einflusschancen und es stehen ihnen unterschiedliche Ressourcen zur Verfügung. Das Ergebnis des Normbildungsprozesses ist dennoch nicht vordeterminiert und nie definitiv.

In Anlehnung an das vorgestellte Konzept der Justiznutzung möchte ich im Folgenden in einem übertragenen und etwas erweiterten Sinn von „Fürsorgenutzung“ sprechen, um neben der Inanspruchnahme des Vormundschaftsgerichts auch den Gebrauch von solchen Angeboten der Jugendfürsorge in die Überlegungen einzubeziehen, die zwar ebenfalls formalisiert waren, denen aber - wegen des fehlenden Strafcharakters - kein justizförmiges Verfahren vorgeschaltet war. Gleichzeitig will ich die Anwendung des Konzepts auf zwei „Nutzergruppen“ beschränken: die Jugendlichen und deren unmittelbaren Angehörigen. Doch zunächst noch einige Bemerkungen zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Sorgerechtsentzuges in Hamburg im 19. Jahrhundert.

## Die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Sorgerechtsentzuges in Hamburg im 19. Jahrhundert

Bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 stellte sich die Rechtslage in der Hansestadt wie folgt dar:

Nach Art. 23 der 1832 erlassenen Hamburger Vormundschaftsordnung (im Folgenden HVO) musste die zuständige Verwaltungsbehörde, die sog. Vormundschaftsdeputation, jeder bei ihr eingegangenen glaubhaften Anzeige über die „*schlechte Behandlung*“ oder „*vernachlässigte Erziehung*“ eines Kindes nachgehen und sich der betreffenden Minderjährigen annehmen. Reichte das bloße Vorstelligwerden der Behörde bei den Eltern nicht aus, um den Missständen abzuhelfen oder waren die aufgedeckten Vorfälle besonders gravierend, so hatte die Deputation zunächst für die einstweilige Sicherung der Kinder zu sorgen. Je nach den Umständen des Einzelfalls konnte die Behörde anschließend entweder die Absetzung des Vormundes (Art. 62 HVO) oder - bei bekannt werden strafbarer Handlungen – die Weiterleitung des Falles an das Obergericht verfügen (Art. 103 HVO).

Die Möglichkeit, den Vormund wegen Pflichtverletzung in der Personen- oder der Vermögenssorge abzusetzen bezog sich ausdrücklich auch auf den väterlichen Gewalthaber. Darin kam einerseits die Bereitschaft zur staatlichen Intervention zum Ausdruck. Die einschränkende Voraussetzung „*wenn dringende Umstände es erfordern*“ macht jedoch deutlich, dass man sich in Hamburg der liberalen Tradition sehr wohl noch verpflichtet fühlte. Anders als in Preußen oder Österreich (vgl. Balks 1986) war somit das staatliche Wächteramt in Hamburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch relativ schwach ausgebildet. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn man sich die Rechtspraxis ansieht. Eine stichprobenartige Durchsicht der Vormundschaftsakten dieser Periode ergab nämlich, dass zumindest vom Sorgerechtsentzug wegen „*Vernachlässigung der Erziehung*“ oder „*schlechter Behandlung*“ bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde.

Das heißt jedoch nicht, dass es faktischen Sorgerechtsentzug aufgrund vernachlässigter oder missbräuchlicher Personensorge in Hamburg bis zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben hätte. Neben der privatrechtlichen gab es auch strafrechtliche und öffentlichrechtliche Regelungen zur Zwangserziehung und damit zum Sorgerechtsentzug, die jedoch lange Zeit unterhalb gesetzlicher Bestimmungen blieben. Zu erwähnen sind hier die Anstaltsvormundschaften des Waisenhauses, der Kostkinder-Institute der örtlichen Armenanstalten sowie der Schule des Werk- und Armenhauses (Schröder 1966, S. 48 f. ). Das „Rauhe Haus“ begnügte sich allerdings mit einzelvertraglichen Verzichtserklärungen (Lindmeier 1998, S. 455). Hingewiesen werden muss außerdem auf die jugendstrafrechtlichen Bestimmungen des Hamburger Kriminalgesetzbuches (HCGB) von 1869. In Art. 25 HCGB schloss dieses die Anordnung polizeilicher Maßre-

geln gegen strafunmündige Kinder nicht aus und sicherte damit die bestehende Einweisungspraxis in die 1828 eingerichtete „Strafklasse des Werk- und Armenhauses“ (vgl. Döbler 1992) - der Vorläufereinrichtung der späteren Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf - formalrechtlich ab.

Mit der Novellierung des § 55 II Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) von 1876 wurde bekanntlich den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, auch Kinder unter 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen hatten, ersatzweise in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt zu überweisen (Peukert 1986, S. 70). Hamburg war eines der ersten Länder, das von dem Gesetzesvorbehalt Gebrauch machte und sich dabei nicht auf den Erlass einer reinen Durchführungsverordnung beschränkte. Im 1887 verabschiedeten Hamburger Zwangserziehungsgesetz (HZEG) war der Personenkreis der in Zwangserziehung zu überweisenden Minderjährigen über die Bestimmungen der §§ 55 und 57 RStGB hinaus auch auf solche Jugendliche unter 16 Jahren ausgedehnt worden, *„bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren“* (§ 1 Ziffer 3 HZEG). Den „guten Kinder schlechter Eltern“, die z.B. in Baden ausdrücklich in die Zwangserziehung einbezogen worden waren, wollte man jedoch auch weiterhin Einzelvormündern bestellen oder sie in die Kostkinder-Institute der Armenanstalten überweisen (Schröder 1966, S. 56).

Gemäß dieser Differenzierung nach Fallgruppen waren für die Anordnung der Zwangserziehung bzw. anderer fürsorgerischer Maßnahmen unterschiedliche Verfahrenswege vorgesehen (§ 4 HZEG). Bei straffälligen Kindern zwischen 6 und 12 Jahren hatte die Vormundschaftsbehörde die Begehung der strafbaren Handlung sowie die Erforderlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Tat, das Alter, das bisherige Betragen des Kindes, sowie die Person der Eltern und die allgemeinen Lebensverhältnisse festzustellen, bevor die eigens eingerichtete Zwangserziehungsbehörde die Zwangserziehung verfügen konnte. Bei den Fallgruppen nach § 57 RStGB (Strafaufschub, Begnadigung und Strafverbüßung Jugendlicher) sowie bei Kindern unter 16 Jahren, bei denen die „gewöhnlichen Erziehungsmittel“ versagt hatten, musste die Vormundschaftsbehörde nur dann die Zulässigkeitsprüfung vornehmen, wenn der Antrag nicht von den Eltern kam oder diese ihre Zustimmung verweigert hatten. Für unauffällige Kinder, die zu verwahrlosen drohten, war schließlich allein die Vormundschaftsbehörde zuständig. Allen Verfahrenswegen war gemein, dass sie den Eltern bzw. Angehörigen die Möglichkeit zu Stellungnahmen in Form von Antrags- (§ 4 HZEG, Art. 104 HVO), Vorschlags- (Art. 10 HVO i.d.F.v. 1884), Anhörungs- (§ 5 HZEG) und Beschwerderechten (§ 7 HZEG i.V.m. Art. 106 HVO) einräumten. Welchen Gebrauch die Betroffenen von diesen Handlungsspielräumen machten, soll abschließend an einigen Fallbeispielen illustriert werden.

# Fürsorgenutzung in Sorgerechts- und Zwangserziehungsverfahren: Drei Fallbeispiele

## 1. Der Fall Gerdes: Denunziation und Rückforderung

Am 20. Oktober 1881 verstirbt der Hamburger Fuhrmann Christian Gerdes unter unbekanntem Umständen und lässt seine Frau Catharina sowie die gemeinsamen Töchter Adele und Wilhelmine, 7 und 2 Jahre, zurück. In der Folgezeit verarmt die Witwe. Sie ist gezwungen, eine ärmliche Bleibe im Gängeviertel zu beziehen und als Wasch- und Scheuerfrau zu arbeiten. Weil sie jetzt von morgens bis abends außer Haus ist, bemüht sie sich, die Kinder im Kostkinderinstitut der Armenanstalt unterzubringen, was jedoch fehlschlägt.

Etwa ein Jahr nach dem Tod seines Sohnes reicht der Schwiegervater der Witwe eine schriftliche Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde ein. Darin bezieht er sie eines leichtsinnigen Lebenswandels und der Vernachlässigung ihrer Kinder. Vor die Behörde zitiert, nimmt die Witwe zu diesen Vorwürfen mündlich Stellung. Sie streitet die Anschuldigungen als üble Verleumdungen ab und stützt sich dabei auf ihre Nachbarn und Dienstherrn als Zeugen. Gleichzeitig räumt sie jedoch ein, während ihrer Arbeit gezwungen zu sein, ihre Kinder zu Hause alleine zu lassen. Sie sorge aber dafür, dass sie zu essen hätten. Die Witwe bittet, auf die Bevormundung ihrer Kinder zu verzichten, da sie sehr an ihren Kindern hänge und das Erziehungsrecht nicht verlieren wolle. Statt dessen schlägt sie vor, ihr von Amts wegen zwei Assistenten zur Seite zu stellen, die sie bei der Ausübung ihrer mütterlichen Pflichten unterstützen sollten. Diesem Wunsch kommt die Vormundschaftsbehörde jedoch nicht nach. Nachdem die Schwägerin die Anschuldigungen des Schwiegervaters persönlich wiederholt und sie zudem verdächtigt, eine „wilde Ehe“ zu führen und ihre Tochter zum Stehlen und Betteln auszuschicken, bestellt die Behörde zwei Vormünder ad hoc „zwecks Prüfung, ob der Mutter die Vormundschaft u. das Erziehungsrecht zu entziehen sei“.

Die Nachforschungen des kurz darauf im Amte vereidigten Stadtmissionars Bass richten sich erwartungsgemäß vor allem auf das sittliche Betragen der Mutter. Auch er vermutet eine „wilde Ehe“. Dennoch ist sich der Missionar seiner Sache noch nicht ganz sicher, denn er hält die Anschuldigung des Schwiegervaters für übertrieben und folgt damit dem Verleumdungsverdacht der Witwe. Den Untersuchungen der Vormünder wird jedoch der Wind aus den Segeln genommen noch bevor es zum Sorgerechtsentzug kommen kann: Anfang November 1882 verstirbt die inzwischen 3-jährige Tochter der Gerdes, Wilhelmine, nach kurzer Krankheit, und die Mutter vertraut ihren Schwiegereltern Adele an, da sie nicht mehr in der Lage ist, das Kind zu ernähren.

Im darauffolgenden Frühjahr verehelicht sie sich dann zum zweiten Mal, vermutlich mit ihrem früheren „Zuhälter“, dem Arbeitsmann Bruhn. Noch ein-

mal zwei Jahre später geht dann in der Vormundschaftsbehörde ein schriftlicher Antrag der Eheleute Bruhn ein. Darin beschwert sich die geborene Gerdes, dass ihre Tochter ohne ihr Wissen in die Mädchenabteilung des „Rauhen Hauses“ gebracht wurde und sie nicht besuchen dürfe. Da sie inzwischen wieder in der Lage sei, Adele selbst zu versorgen, fordert sie diese zurück. Die Behörde folgt dem Ansuchen zunächst, indem sie den noch amtierenden Mitvormund Dr. Strauch um Stellungnahme bittet. Dieser spricht sich entschieden gegen den Antrag der Eheleute Bruhn aus. Die Gründe, die seinerzeit für die Anstaltsunterbringung gesprochen hätten, seien noch in Kraft, und die Mutter habe sich um das Kind „jahrelang“ nicht gekümmert. Diese Auffassung bleibt jedoch nicht das letzte Wort in der Sache. Der inzwischen aus Hamburg verzogene Stadtmissionar wird durch den Assessor Hartmann als Vormund ersetzt, der einen Bericht erstellt, in dem er zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt. Die kleineren Diebereien, mit der die Schwägerin die Unterbringung der Adele ins „Rauhe Haus“ zu rechtfertigen versuche, seien als Handlungen kindlichen Unverstandes oder Unarten zu werten. Eine Grundlage, sie in eine Besserungsanstalt zu überweisen oder gar das Erziehungsrecht der Mutter einzuschränken, böten sie jedoch nicht. Die aktuelle Rechtsprechung würde ein solches Vorgehen auch kaum stützen. Da aber sowohl die Vermögensverhältnisse als auch der Charakter und die Lebensführung der Eheleute Bruhn dafür bürgen, dass diese ihren elterlichen Pflichten in Zukunft voll und ganz nachkämen, müsse Adele ihrer Mutter zurückgegeben werden. – Kurz nach erfolgter Berichterstattung wird die nunmehr 10-Jährige ihrer Mutter zurückgegeben.

Der Fall Gerdes macht meiner Ansicht nach zweierlei deutlich: 1. Die behördlichen Interventionen hingen ganz wesentlich davon ab, ob sie von dem unmittelbaren sozialen Umfeld der Minderjährigen eingefordert bzw. nachgefragt wurden. Ohne Anzeige der Stiefeltern und ohne Antrag der Witwe wäre die Behörde im vorliegenden Fall höchstwahrscheinlich untätig geblieben. 2. Die Nutzung der Behörde unterlag nicht in erster Linie der Systemlogik, sondern folgte der Struktur sozialer Konflikte und der Dynamik von Armutsverläufen. Im Fall Gerdes kämpften zwei Parteien um ein Kind und spannen im Verlauf dieser Auseinandersetzung die Behörde immer dann ein, wenn es ihnen gerade notwendig erscheint. Andererseits führt die durch den Tod des Hauptverdieners bedingte vorübergehende Bedürftigkeit der Witwe dazu, dass diese die Fremdplatzierung des Kindes zuerst selbst betreibt, später dann billigend in Kauf nimmt. Sobald sie aber auf „eigenen Füßen“ steht, fordert sie das Kind selbstbewusst zurück - und hat Erfolg damit.

Bemerkenswert sind am vorliegenden Fall überdies die Unterschiede in der Amtsführung der Vormünder. Je nach dem, ob ein mit der aktuellen Rechtsprechung vertrauter, liberal gesinnter Jurist oder ein Stadtmissionar mit Verbindungen zum „Rauhen Haus“ zum Vormund bestellt wurde, konnte das Ergebnis der

Beurteilung ganz anders ausfallen. Für die Nutzung des Vorschlagsrechtes durch Verwandte und Freunde dürfte dieser Umstand von erheblicher Bedeutung gewesen sein.

## 2. Der Fall Streit: „Missbrauch“ oder Nutzung der Fürsorge?

Im Sommer 1887 wird Frau Streit in der Behördenkanzlei vorstellig und bittet um die Bestellung von Vormündern zum Schutze ihrer drei Töchter im Alter von 10, 12 und 13 Jahren. Sie gibt zu Protokoll, von ihrem Mann unter Mitnahme des 11-jährigen Sohns verlassen worden zu sein. Seither habe sie sich und ihre Töchter mit einem Blumenladen notdürftig über Wasser gehalten. Dieser sei ihr nun aber vom Hauswirt mit der Begründung gekündigt worden, ihre jüngste Tochter würde die übrigen Hausbewohner zu sehr „*verlustiren*“. Sie mache sich große Sorgen um ihre Kinder. Die 10-jährige Dorothea sei sexuell missbraucht worden. Im Verdacht habe sie dabei ihren Mann, den sie bereits bei der Staatsanwaltschaft denunziert habe. Dorothea selbst solle in eine Besserungsanstalt, da mit ihr nichts mehr anzufangen sei.

Der wenig später vorgeladene Vater bestreitet erwartungsgemäß den Missbrauch an seiner Tochter und beschimpft seine Frau als unordentlich, grob und schmutzig. Auch er hält jedoch die Unterbringung Dorotheas in einer Besserungsanstalt für erforderlich, da diese dort besser aufgehoben sei als bei ihrer Mutter. Zur definitiven Klärung der gegenseitigen Anschuldigungen der Eltern und zur etwaigen Unterbringung von Dorothea in einer Besserungsanstalt bestellt die Behörde einen Vormund ad hoc. Dieser kommt zu dem Schluss, dass Dorothea zu wild und ausgelassen sei, um sich von der Mutter „*regiren*“ zu lassen und versucht das Lehrerkollegium zur Beantragung der Zwangserziehung zu bewegen. Das Kollegium scheint die Sache jedoch nicht besonders dringlich zu finden. Erst als die Mutter Ende 1887 Hamburg verlässt, um eine Stelle als Krankenwärterin anzunehmen und Dorothea allein bei den Wirtsleuten zurückbleibt, kommt Bewegung in die Sache. Dorothea wird zunächst provisorisch beim Vater untergebracht, der nach dem Weggang der Mutter plötzlich in einem viel günstigeren Licht dasteht. Dennoch scheinen die herrschenden Familienverhältnisse jetzt erst recht eine Zwangserziehung notwendig zu machen. Am 10. Februar 1888 beschließt daraufhin die Behörde für Zwangserziehung, Dorothea auf Staatskosten in der Zwangserziehungsanstalt Ohlsdorf unterzubringen.

Als im darauffolgenden Herbst dann Sohn Wilhelm polizeilich auffällig wird, beantragt der Vater auch für diesen Zwangserziehung. Der zum Vormund bestellte Lehrer des Knaben empfiehlt jedoch, dem Antrag nicht Folge zu leisten, da er den Eindruck gewonnen habe, der Vater wolle den Jungen nur los werden. Die vorsichtig gewordene Vormundschaftsbehörde folgt dieser Einschätzung und weist den Antrag als offensichtlich unbegründet zurück.



Auch im Fall Streit bildet die Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien – hier der Mutter und dem Vater - den Hintergrund für die Fürsorgenutzung und strukturiert diese entscheidend vor. Wieder sucht eine alleinstehende Frau nach einer Unterbringungsmöglichkeit für ihre Tochter in Zeiten wirtschaftlicher Not und nimmt dabei die Behörde in Anspruch. Es ist die Kindesmutter selbst, die die Notwendigkeit der Zwangserziehung konstatiert und alle „Gutachter“ der Vormundschaftsbehörde folgen ihr in dieser Einschätzung. Erst als die Mutter abreist, bevor die Unterbringung geklärt ist und Dorothea bei ihrem Hauswirt zurücklässt, fühlt sich der Vormund hinters Licht geführt. Die Vormundschaftsbehörde steht der „Entzugsstrategie“ der Mutter völlig machtlos gegenüber. Der Fall veranschaulicht damit eindrücklich, wie die durchaus erwünschte Kooperation der Eltern bei der Zwangserziehung ihrer Kinder dazu führen konnte, dass diese einen entscheidenden Einfluss auf das Verfahren gewannen. Aus Nutzung wurde „Ausnutzung“ und aus der Zwangserziehungsanstalt drohte ein kostengünstiges Pensionat zu werden.

### *3. Der Fall Brandenburg: Widerstand und jugendlicher Eigensinn*

Wilhelm Brandenburg, Vater dreier minderjähriger Kinder, hatte sich 1886, zwei Jahre nach dem Tod seiner ersten Frau, erneut verheiratet. Seine zweite Frau bringt ein uneheliches Kind mit in die Ehe. Sie lassen die Kinder gegenseitig einkindschaften. Im sechsten Ehejahre geraten sie in Konflikt mit der Vormundschaftsbehörde, nachdem sie der Versetzung ihrer 8-jährigen Tochter Christine in die Strafschule massiven Widerstand entgegengesetzt hatten. Mit der Anordnung einer Tutela ad hoc setzt die Vormundschaftsbehörde den Schulbesuch schließlich durch, scheut aber davor zurück, den Eltern wegen der Zustimmungsverweigerung das Erziehungsrecht zu nehmen. Trotz des schlechten Leumunds der Mutter und der mangelnden Kooperationsbereitschaft seitens des Vaters wird die vormundschaftliche Aufsicht bald nach ihrer Einrichtung für „ruhend“ erklärt.

Zwei Jahre später wird der 12-jährige Sohn Eduard polizeilich auffällig. Er nächtigt wiederholt in Scheunen oder unter Brücken, stiehlt Kuchen und unterschlägt ihm anvertrautes Geld. Einmal wagt er sich mit Kameraden bis nach Harburg, zündet dort ein Feuer an, stiehlt eine Katze und wird sogar beim Betteln angetroffen. Das Maß ist aber erst voll, als Eduard im Frühjahr 1895 seinem Arbeitgeber, dem Zeitungsexpediteur Basedow, einen größeren Geldbetrag vorenthält. Die Polizeibehörde reagiert, indem sie Antrag auf Zwangserziehung stellt. An der wenig später anberaumten Hauptversammlung zur Zulässigkeitsprüfung der Zwangserziehung in der Vormundschaftsbehörde nehmen neben dem Knaben und seinen Eltern der Vormund - ein Tischler aus der Nachbarschaft - , der Lehrer, ein Polizeioffiziant sowie der Leiter der Ohlsdorfer Anstalt Blunk teil. Der Vater, der seine Einwilligung in die staatliche

Zwangsmaßnahme auch diesmal verweigert hatte, nimmt zur Sache Stellung, indem er erklärt, er könne über Eduards Verhalten zu Hause nicht klagen und seine Eskapaden seien nur darauf zurück zu führen, dass er sich leicht verführen lasse und „*nicht ganz richtig im Kopf*“ sei. Bemerkenswerterweise widersprechen weder der Lehrer noch der Vormund dieser Auffassung, sondern schließen sich ihr im Großen und Ganzen an und halten die Unterbringung in eine Pflegestelle für zweckmäßiger. Auch der Polizeioffiziant distanziert sich unvermittelt von seinen früheren Angaben über die häuslichen Verhältnisse der Brandenburgs. Warum trotz dieses für die Eltern günstigen Verhandlungsverlaufs die Zwangserziehung schließlich für zulässig erklärt wird und ob der Junge in Ohlsdorf oder in einer Pflegestelle untergebracht wird, geht aus der Akte leider nicht zweifelsfrei hervor. Man erfährt nur noch, dass Eduard 6 Jahre später zur See fährt.

Etwa zur selben Zeit sammeln die Eheleute Brandenburg ein drittes Mal Erfahrungen mit der Vormundschaftsbehörde. Diesmal ist es aber kein Fremder, dessen Anzeige die Behörde in Bewegung setzt, sondern Christine, jetzt 18 Jahre alt. Sie beschwert sich in der Kanzlei über ihre Stiefmutter, die ihr die Herausgabe der Arbeitspapiere verweigere und sie misshandele. Die Behörde solle ihr einen Beistand bestellen oder durchsetzen, dass der Vater sich ihrer annimmt. Die daraufhin neuerlich veranlassten polizeilichen Ermittlungen der häuslichen Verhältnisse und des Leumundes der Eheleute Brandenburg ergeben, dass sich zwar die Eltern inzwischen eines guten Rufes erfreuen, nicht aber Christine. Der Bäckermeister Niemeyer, der sie bis vor kurzem als Verkäuferin beschäftigte, gibt zu Protokoll, dass er Christine gekündigt habe, nachdem diese nach der Arbeit mit Hilfe eines Zweitschlüssels wiederholt aus dem Haus geschlichen und anderntags dann nicht mehr zu gebrauchen gewesen sei. Obwohl Christine über den Gemeindevorstand die Beschwerde gegen ihre Stiefmutter kurze Zeit später zurückzieht, wird sie zusammen mit ihrem ehemaligen Dienstherrn in die Behördenkanzlei zitiert. Dieser peinlichen Begegnung geht Christine jedoch durch Nichterscheinen aus dem Weg. Nach erneuter Vorladung findet sie sich ein und erklärt, sie habe nicht über die Stiefmutter klagen wollen, sondern lediglich ihre Papiere zurückverlangt. Da sie inzwischen wieder in Dienst steht, sieht die Vormundschaftsbehörde von weiteren Maßnahmen ab und beschließt wenig später, die Akte Brandenburg ganz wegzulegen.

Der Fall Brandenburg beleuchtet einen weiteren wichtigen Aspekt der Fürsorgenutzung: Er zeigt in sehr eindrücklicher Weise, wie Familien der Unterschicht über Jahre hinweg von der Vormundschaftsbehörde wie von einem Schatten begleitet wurden. Diese fortgesetzte Kontrolle ist jedoch nicht ausschließlich als „Kolonialisierung“ zu verstehen; die Angehörigen der betroffenen Familien lernten über die Jahre hinweg, mit der Vormundschaftsbehörde umzugehen. Selbst Jugendliche nutzten die Institution mehr oder weniger ge-

schickt für die Regelung familiärer Konflikte. Christines Versuch, die Vormundschaftsbehörde zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber der Stiefmutter in Anspruch zu nehmen, zeigt sowohl die Chance einer erfolgreichen Einbeziehung als auch das Risiko, eine unverstandene Systemlogik mit unklarem Ausgang in Gang zu setzen. Ob Christine sich von der Behörde tatsächlich Unterstützung versprach oder ihre Stiefmutter mit ihrer Beschwerde nur unter Druck setzen wollte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Manches spricht dafür, dass sie vor allem eines im Sinn hatte, nämlich der Stiefmutter einen ordentlichen Schrecken einzujagen und sie auf diese Weise zur Herausgabe des Arbeitsbuches zu bewegen. Dann allerdings wäre ihr Umgang mit der Behörde durchaus erfolgreich gewesen. Was sie offensichtlich unterschätzt hatte, war das seit der ersten Intervention der Behörde beträchtlich gewachsene soziale Ansehen der Stiefmutter. Und diese Fehleinschätzung wurde ihr fast zum Verhängnis.

## **Fazit und Ausblick**

Erst eine systematische Untersuchung der Hamburger Vormundschaftspraxis wird zeigen, ob die recht willkürlich herausgegriffenen Fallbeispiele repräsentativ für den Sorgerechtsentzug waren oder eher als Ausnahmeerscheinungen zu werten sind. Deutlich sollte jedoch geworden sein, dass es sich lohnt, die Entstehungsgeschichte der modernen Jugendfürsorge mit Hilfe des Konzepts der „Fürsorgenutzung“ zu erforschen. Es erscheint geeignet, sowohl die soziale Verankerung der Behördenpraxis als auch deren strategische Nutzung neben anderen Angeboten der privaten und öffentlichen (Ersatz)erziehung stärker als bisher herauszuarbeiten. Insbesondere die Forschung zur Jugendfürsorge im Kaiserreich könnte von einer solchen Perspektive profitieren, da sich das Praxisfeld zu dieser Zeit noch im Versuchsstadium befand. Die erst unvollständige Abgrenzung behördlicher Zuständigkeiten und das Nebeneinander traditioneller und moderner Strukturen ließen viel Raum für den individuellen Umgang mit den Fürsorgeangeboten. Ein denkbares Ergebnis einer solchen Untersuchung könnte die Feststellung sein, dass sich der „Kindeswohl“-Begriff in der Vormundschaftspraxis vor allem da schärfte, wo sich zwei Parteien um die Erziehung eines Kindes stritten und zur Schlichtung - oder Drohung - oder Eskalation die Vormundschaftsbehörde anriefen. Vermutlich wäre darüber hinaus die Einschätzung zu relativieren, wonach die Ausdifferenzierung des Fürsorgeangebots Ende des 19. Jahrhunderts vor allem Ausdruck einer Ausweitung staatlicher Kontrolle war (Oberwittler 2000, S. 314 ff.). So dürfte etwa bei der Entwicklung der „Schutzaufsicht“ das veränderte Nachfrageverhalten eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt und dem rapiden Popularitätsverlust der Zwangserziehung unter den Fürsorgeadressaten entsprochen haben.

## **Literatur:**

**Balks [1986]:** Erich Balks: *Die Vorgeschichte des § 1666 BGB*, Bielefeld 1986.

**Dinges [1988]:** Martin Dinges: *Stadtarmut in Bordeaux 1525-1675. Alltag - Politik - Mentalitäten*, Bouvier (Bonn) 1988.

**Dinges [1991]:** Martin Dinges: *Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept*. In: *Geschichte und Gesellschaft*, Band 17/1991, S. 5-29.

**Dinges [2000]:** Martin Dinges: *Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit*. In: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Universitätsverlag Konstanz (Konstanz), 2000, S. 503-544.

**Döbler [1992]:** Joachim Döbler: *Gezähmte Jugend. Regulierungsprozesse in der Strafkasse des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828-1842)*, Lit-Verlag (Münster), 1992.

**Gräser [1995]:** Markus Gräser: *Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik*, Vandenhoeck und Ruprecht (Göttingen), 1995.

**Harvey [1993]:** Elizabeth Harvey: *Youth and the welfare state in Weimar Germany*, Calderon Press (Oxford), 1993.

**Köster [1997]:** Markus Köster: *"Stiefvater Staat" Fürsorgeerziehung in Westfalen zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik*. In: Andreas Wollasch (Hg.), *Wohlfahrtspflege in der Region Westfalen-Lippe während des 19. und 20. Jahrhunderts im historischen Vergleich*, Schoeningh (Paderborn), 1997, S. 111-119.

**Kuhlmann [1989]:** Carola Kuhlmann: *Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945*, Juventa-Verlag (Weinheim/München), 1989.

**Lindmeier [1998]:** Bettina Lindmeier: *Die Pädagogik des Rauhen Hauses. Zu den Anfängen der Erziehung schwieriger Kinder bei Johann Hinrich Wichern*, Julius Klinkhardt (Bad Heilbrunn), 1998.

**Oberwittler [2000]:** Dietrich Oberwittler: *Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850-1920)*, Campus-Verlag (Frankfurt a. M.), 2000.

**Peukert [1986]:** Detlev Peukert: *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge*, Bund-Verlag (Köln), 1986.

**Ramsauer [2000]:** Nadja Ramsauer: *"Verwahrlost". Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945*, Chronos (Zürich) 2000.

**Schröder [1966]:** Heinz Schröder: *Die Geschichte der Hamburgischen Jugendfürsorge. 1863-1924*, Hamburg 1966.

**Schulze [1987]:** Winfried Schulze: *Gerhard Oestreichs Begriff "Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit"* in: Zeitschrift für historische Forschung, Band 14/1987, S. 265-302.

**Uhlendorff [2001]:** Uwe Uhlendorff: *Ist die Geschichte der Jugendfürsorge revisionsbedürftig?* in: Neue Praxis, Heft 1/2001, S. 40-51.

### **Gesetzestexte und ungedruckte Quellen:**

**Hamburger Vormundschaftsordnung von 1832** in: Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 11, S. 391 ff.

**Hamburger Vormundschaftsordnung i.d.F.v. von 1883** in: Gesetzessammlung der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 10, Jahrgang 1883, S. 125 ff.

**Hamburger Criminalgesetzbuch von 1869** in: Gesetzessammlung der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 5, Jahrgang 1869, S.132 ff

**Hamburger Zwangserziehungsgesetz von 1887** in: Gesetzessammlung der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 23, Jahrgang 1887, S. 67 ff.

**Bestände des Hamburger Staatsarchivs:** Bestand Vormundschaftsbehörde (232-1), Serie III, No. 1866, Abt. I, No. 4447, Abt. II. No. 1858